Medienrohstoff

Die Administrativuntersuchung über den Bombenanschlag gegen Regierungsrat Stucki

Die Administrativuntersuchung

Die Administrativuntersuchung ist im Bund ein Mittel der Dienstaufsicht, mit dem Sachverhalte untersucht werden, deren Abklärung aus wichtigen öffentlichen Interessen notwendig ist. Sie ist nicht gegen einzelne Personen gerichtet und ersetzt kein anderes gesetzlich geregeltes Verfahren (z.B. Straf- oder Verwaltungsverfahren).

Anlass für die Administrativuntersuchung

Das Divine Light Zentrum in Winterthur ist eine Lebensgemeinschaft von Anhängern des vor kurzem verstorbenen indischen Mönchs Swami Omkarananda. Es ist Eigentümer von einer grösseren Anzahl Liegenschaften im gleichen Quartier. Das DLZ war in den Siebzigerjahren in zahlreiche Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn sowie lokalen und kantonalen Behörden verwickelt. Die Streitigkeiten eskalierten und im Oktober 1975 beschafften sich die DLZ-Anhänger Martine Hochedez und Josef Meichtry in Brüssel Bomben und Schusswaffen. Eine Bombe explodierte in der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober vor dem Haus des damaligen Zürcher Regierungsrates Jakob Stucki in Seuzach, weitere Bomben zündeten nicht; ebenfalls versagten Bomben beim Haus eines Rechtsanwalts.
Josef Meichtry und junge Mittäter wurden rasch verhaftet, einige Monate später wegen Verdachts auf Anstiftung mehrerer Straftaten auch Swami Omkarananda . Martine Hochedez wurde während einer Hausdurchsuchung überprüft, aber nicht festgenommen. Sie verschwand kurz darauf und ist bis heute nicht mehr aufgetaucht. Swami Omkarananda und seine Anhänger wurden am 22. Mai 1979 vom Bundesstrafgericht zu teilweise langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Die Bundesstrafgerichtsbarkeit war gegeben, weil sich um ein Sprengstoffdelikt handelte. Die Zürcher Polizei wurde von Beamten eines belgischen Spezialdienstes am Vortag des Attentats über die Beschaffung der Bomben in Brüssel orientiert. Sie verlangten eine Vertraulichkeitszusage, weshalb ihre Aktion nachher in den Untersuchungsakten und vor dem Bundesstrafgericht nicht erwähnt wurde.
Nachdem Anhänger des DLZ schon kurz nach dem Attentat behauptet hatten, dieses sei von der Polizei provoziert oder sogar durchgeführt worden, nahm Paul Bösch, Re-daktor beim Tagesanzeiger, die Angelegenheit wieder auf. Er stellte mehrere Thesen auf und verlangte von der Bundesanwaltschaft und der Zürcher Regierung eine Be-stätigung oder Widerlegung. Seit 1998 veröffentlicht er Artikel über die polizeilichen Ermittlungen nach dem Bombenanschlag auf das Haus des damaligen Regierungsrates Jakob Stucki. Er vermutet aufgrund von Akten, die ihm von einer den Behörden nicht bekannten Person übergeben wurden, Unregelmässigkeiten; insbesondere nimmt er an, es seien Akten unterdrückt oder manipuliert worden und Martine Hochedez habe als Polizeispitzel die Angehörigen des DLZ zu Straftaten angestiftet.

Die Kontroverse um diese schwerwiegenden Verdächtigungen bewogen den Bundesrat, den aufgeworfenen Fragen nachzugehen. Er ermächtigte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), die im Bundesarchiv auch für die Verwaltung gesperrten Staatsschutzakten vor 1990 einzusehen, und beauftragte es, wenn nötig eine Administrativuntersuchung durchzuführen. Der Bund wurde auch auf Ersuchen der zuständigen Zürcher Regierungsmitglieder tätig. Die Zürcher Kantonspolizei hatte die Ermittlungen im Auftrag der Bundesanwaltschaft durchgeführt, weil Sprengstoffde-likte der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Das EJPD beauftragte am 30. März 1999 alt Bundesgerichtspräsident Jean-François Egli mit der Administrativuntersu-chung. Er führte diese unter Beizug von Bundesgerichtsschreiber Theo Bopp durch und erstattete am 14. September 2000 dem EJPD Bericht.

Ablauf der Untersuchung

Der Untersuchungsbeauftragte konsultierte für die Klärung des Sachverhalts die Akten über das Strafverfahren im Bundesarchiv, sowie diejenigen der Bundesanwaltschaft, des Bundesgerichts, der Kantonspolizei Zürich, der Bezirksanwaltschaft Winterthur und des Staatsarchivs Zürich. Er befragte rund 40 Personen und nahm mehrere Augenscheine vor. Weil verschiedene weitere Personen verstorben oder nicht mehr be-fragungsfähig sind und weil gewisse Aktenbestände nicht mehr vorhanden sind, konnte er einige Aspekte nur ansatzweise behandeln.
Eine der wichtigsten Informationsquellen waren drei belgische Agenten, welche in die Abläufe der Beschaffung der Bomben involviert waren und in Brüssel befragt werden konnten. Das verzögerte den Abschluss der Untersuchung erheblich, denn für die Befragung musste das Einverständnis des belgischen Justizministeriums eingeholt werden.

Die Aktion der belgischen Polizisten

Der Untersuchungsbeauftragte hat die Abläufe um den Kauf von Bomben durch zwei Anhänger des DLZ in Brüssel rekonstruiert. Der Lieferant der Bomben war zugleich Informant eines belgischen Spezialdienstes, dessen Angehörige die Übergabe beobachteten und anschliessend darüber die Polizei in Zürich informierten. Mit ihrer Hilfe wurde das für den Transport verwendete Auto und dessen Halter, Josef Meichtry, identifiziert; aber wegen unklarer Äusserungen und Kommunikationsproblemen wurde das Attentat gegen Regierungsrat Stucki und der Attentatsversuch gegen eine Winterthurer Anwalt nicht verhindert. Im Anschluss an ein Gespräch des Vorgesetzten der zwei belgischen Beamten mit der Zürcher Polizei verfasste der belgische Dienst eine anonyme Meldung über den Waffenkauf in Brüssel.

Warum wurde der Anschlag nicht verhindert ?

Am Vortag des Anschlags verfügte die Zürcher Kantonspolizei über die Informationen der belgischen Beamten und damit auch über einen geplanten Anschlag. Warum wurde dieser nicht verhindert ?
Der Untersuchungsbeauftragte stellt fest, dass dies auf eine fehlerhafte Lagebeurteilung zurückzuführen ist. Diese beruhte auf der Aussage der Belgier, für die kommende Nacht bestehe keine Gefahr, weil der Lieferant erst am nächsten Tag

anreise, um die Bomben zu schärfen. Er geht auch davon aus, dass selbst eine sofortige polizeiliche Intervention möglicherweise das Attentat nicht hätte verhindern können.

Gründe für die Nichtaufnahme der Aktion in die Prozessakten

Der Untersuchungsbeauftragte führt die Tatsache, dass die Aktion der belgischen Agenten nicht in die Akten des Strafverfahren aufgenommen wurden, namentlich auf die Vertraulichkeit zurück, die ihnen in Zürich zugesichert wurde. Er hält diesen Ent scheid, die Aktion geheim zu halten, im Entscheidzeitpunkt mit Blick auf die im Spiel stehenden Interessen für durchaus vertretbar. Die Zusicherung war unumgänglich, wenn die Kantonspolizei rasch zu ausführlicheren Angaben über die Ereignisse in Brüssel gelangen wollte. Die belgischen Agenten machten weitere Informatio-nen davon abhängig; und für die Kantonspolizei waren detailliertere Angaben zweifellos erforderlich, ging es doch darum, einen für Leib und Leben von Drittpersonen gefährlichen Bombeneinsatz zu verhindern. Sodann war die Vertraulichkeitszusicherung damals nötig, weil es den belgischen Agenten darum ging, die Anonymität ihres Informanten zu sichern, um diesen nicht selber erheblichen Gefahren auszusetzen. Der Untersuchungsbeauftragte findet jedoch, dass die Vertraulichkeitszusage nur als Quellenschutz hätte weitergeführt werden dürfen. Zudem hätten im Verlaufe der Strafuntersuchung die Angeschuldigten von verschiedenen Elementen Kenntnis erhalten müssen, um sie gegebenenfalls zu ihrer Entlastung geltend zu machen.

Hauptverdächtige wurde nicht festgenommen

Die französische Staatsangehörige Martine Hochedez beschaffte zusammen mit Josef Meichtry in Brüssel die Bomben. Sie wurde während der Hausdurchsuchung am Tag nach dem Bombenanschlag in einem Haus des DLZ überprüft, aber nicht festgenommen, obgleich man in einem andern Haus belastendes Material über die Reise nach Brüssel aufgefunden hatte. Daraus leiteten die Medien seit 1998 ab, sie sei möglicherweise eine verdeckte Fahnderin oder ein Polizeispitzel gewesen. Der Untersuchungsbeauftragte hat keine entsprechenden Hinweise gefunden und erachtet die Hypothese als sehr unwahrscheinlich. Er stellt fest, es habe sich um eine klare Fahndungspanne gehandelt, die auf die Grösse der Aktion (400 Polizisten untersuchten 25 Liegenschaften) zurückzuführen sei. Zudem hatten die Belgier eine andere Frau als Mittäterin identifiziert und wurde das aufgefundene belastende Material erst einige Tage später ausgewertet. Der Untersuchungsbeauftragte hat zudem festgestellt, dass zum Ergreifen von Martine Hochedez zahlreiche Vorkehren getroffen wurden, und zwar schon kurze Zeit nach ihrem Untertauchen wie auch im Verlaufe der anschliessenden Wochen, Monate und Jahre.

Fehlen von Informationen über einen Sender in den Strafverfahrensakten

Die belgischen Agenten informierten die Kantonspolizei Zürich schon am Tag vor dem Anschlag darüber, dass in eine der Bomben ein Peilsender eingebaut worden war. Diese Tatsache wurde in einem ersten Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes festgehalten, aber später im definitiven Bericht nicht mehr erwähnt. Der Untersuchungsbeauftragte stellt fest, dies hänge mit der Vertraulichkeitszusicherung zusammen und habe die Frage verhindern sollen, warum die Polizei nicht rechtzeitig eingegriffen habe.

Vollständigkeit der Akten

Im Verfahren der Dossiereinsicht durch den Sonderbeuaftragten für die Staatsschutzakten des Bundes wurde 1996 festgestellt, dass Akten aus den ersten Tagen der Ermittlungen fehlten, obgleich auf den zugehörigen Fichen auf sie hingewiesen wurde. Der Untersuchungsbeauftragte stellt fest, es lägen keine Anzeichen auf das Verschwindenlassen von Dokumenten vor und die betreffenden Dokumente im Dossier der Kantonspolizei seien vollständig. Er hat zudem informative Handakten beiziehen können, die ein Polizeibeamter als Gedächtnisstütze angefertigt hatte, ohne sie jedoch in die Verfahrensakten zu integrieren.

Folgerungen zur unvollständigen information der Angeschuldigten

Der Untersuchungsbeauftragte erachtet es als das bedauerlichste Ergebnis der Administrativuntersuchung, dass den Angeklagten relativ wichtige Tatsachen zu ihrer Verteidigung im Strafverfahren nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Diese nicht in die Strafverfahrensakten eingeflossenen Tatsachen gelangten auch nicht zur Kenntnis des Bundesstrafgerichts, und konnten deshalb nicht Beurteilungsgrundlage bilden. Gewisse Tatsachen sind zudem erst im Verlaufe der Administrativuntersuchung enthüllt worden. Einige der nicht aktenkundigen Tatsachen waren aber den zuständigen Polizeiorganen schon ab Beginn der Ermittlungen bekannt. Der Untersuchungsbeauftragte hält dafür, dass zumindest in diesem Umfang für die Angeklagten die Möglichkeit hätte bestehen müssen, sich im Strafverfahren zu ihrer Verteidigung darauf zu berufen (jedenfalls soweit Tatsa-chen sich zu ihrer Entlastung hätten auswirken können).

Der Untersuchungsbeauftragte hält ausdrücklich fest, dass seinen Überlegungen zur Schmälerung der Parteirechte die heutige Bundesgerichtspraxis zugrundeliegt, die grossenteils erst nach dem Jahre 1975 entwickelt wurde. Er stellt abschliessend fest, dass seitens der Polizei bzw. der Untersuchungsverantwortlichen gewisse Fehler begangen wurden, diese aber in Berücksichtigung der festgestellten Umstände als nicht allzu schwerwiegend einzustufen seien.

Bern, 27. Oktober 2000